

Kinder- und Jugendschutzkonzept

TSV 1913 Pflaumheim e.V.



Präambel

Der TSV Pflaumheim setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Wir wollen ein sicheres und förderliches Umfeld schaffen, in dem unsere jungen Mitglieder Sport treiben und sich persönlich entwickeln können. Dabei dulden wir keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder andere Formen von Kindeswohlgefährdung, insbesondere keinen sexuellen Missbrauch oder körperliche sowie seelische Misshandlung.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept gilt für alle Mitglieder, Trainerinnen, Betreuerinnen, Funktionäre, Eltern und sonstige Personen, die in unserem Verein mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

§ 2 Grundprinzipien des Kinder- und Jugendschutzes

1. Würde und Rechte: Die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen sind zu achten und zu schützen.
2. Vorbildfunktion: Trainerinnen und Betreuerinnen übernehmen eine Vorbildrolle und handeln respektvoll, verantwortungsbewusst und sensibel im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
3. Schutz vor Gewalt und Missbrauch: Jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt wird abgelehnt und aktiv verhindert.
4. Kindeswohl steht an erster Stelle: Alle Entscheidungen im Verein, die Kinder und Jugendliche betreffen, berücksichtigen stets deren Wohl.

§ 3 Verpflichtungserklärung für Trainerinnen und Betreuerinnen

Alle Trainerinnen, Betreuerinnen und sonstigen Verantwortlichen im Jugendbereich verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung dieses Konzepts und unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinder- und Jugendschutz. (TSV – Kodex)

Zusätzlich sind folgende Maßnahmen verpflichtend:

- Erweitertes Führungszeugnis: Alle Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Fortbildungen: Trainerinnen und Betreuerinnen nehmen regelmäßig an Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz teil.

§ 4 Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, gelten folgende verbindliche Regeln:

1. Körperkontakt ist nur dann zulässig, wenn er notwendig, angemessen und von den Kindern gewünscht oder akzeptiert wird (z. B. Hilfestellung bei Übungen).
2. Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden möglichst in Sicht- und Hörweite Dritter statt.
3. Social Media und digitale Kommunikation:
 - Direkte Kommunikation über private Kanäle mit Kindern und Jugendlichen ist auf ein Minimum zu reduzieren und sollte über Vereinskanäle erfolgen.
 - Bilder und Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. (Unterschriebene Datenschutzvereinbarung)
4. Keine Mitnahme im privaten PKW, es sei denn, die Erziehungsberechtigten haben dem ausdrücklich zugestimmt.

§ 5 Maßnahmen bei Verdachtsfällen oder Verstößen

1. Meldepflicht: Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Verdachtsfälle oder beobachtete Verstöße gegen den Kinder- und Jugendschutz umgehend an die Vereinsjugendleitung oder eine benannte Vertrauensperson zu melden.
2. **Vertrauensperson:** Der Verein benennt mindestens eine geschulte Vertrauensperson, an die sich betroffene Kinder, Jugendliche, Eltern oder Trainer*innen wenden können.
3. **Interventionsmaßnahmen:** Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird nach einem klar definierten Verfahren gehandelt:
 - Sofortige interne Prüfung und Dokumentation des Falls.
 - Bei begründetem Verdacht Einbeziehung externer Fachstellen (Jugendamt, Polizei, Kinderschutzbund).
 - Suspendierung der verdächtigten Person bis zur Klärung des Falls.
4. Schutzmaßnahmen für Betroffene: Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt oder Missbrauch geworden sind, erhalten Unterstützung durch den Verein (z. B. Vermittlung an Beratungsstellen).

§ 6 Präventive Maßnahmen

1. Sensibilisierung: Alle Mitglieder, insbesondere Trainerinnen und Betreuerinnen, werden regelmäßig für das Thema Kinderschutz sensibilisiert.

2. Erstellung eines Schutzkonzepts: Der Verein erarbeitet und aktualisiert regelmäßig ein eigenes Schutzkonzept, das sich an aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen orientiert.

3. Regelmäßige Evaluation: Die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts wird mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft und ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich